



Verordnung über den Fonds Papiergeld Lager Oberstufe

18. Oktober 2021

Die Einwohnergemeinde Hindelbank

erlässt, gestützt auf:

- a) Art. 14 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Hindelbank vom 01.08.2012
- b) Art. 92 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16.12.1998

folgende Verordnung über den Fonds Papiergeld Lager Oberstufe:

Geltungsbereich, Herkunft, Zweck

Art. 1

Geltungsbereich Die Verordnung gilt für den in der Gemeinderechnung unter dem Konto 20920.04 geführten Fonds Papiergeld Lager OS der Schule Hindelbank.

Art. 2

Herkunft Die Geldmittel werden durch die Einnahmen von Papiersammlungen der Oberstufe Schule Hindelbank geäuffnet.

Art. 3

Zweckbestimmung Die Mittel dienen zur Finanzierung von Beiträgen an Schullager und -reisen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler der Oberstufe Hindelbank.

Einsatz, Kompetenzen

Art. 4

Mitteleinsatz Sämtliche Mittel stehen zur Verwendung zur Verfügung.

Art. 5

Antrags- und Verfügungsrecht Die Lehrkräfte haben ein Antragsrecht an die Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet endgültig über die Beiträge an Schullager und -reisen sowie dadurch über die Verwendung des Vermögens zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler.

Verwaltung, Buchführung, Verzinsung, Revision

Art. 6

Verwaltung und Buchführung Die Einwohnergemeinde Hindelbank führt das Konto Fonds Papiergeld Lager OS Hindelbank in der Bilanz der Gemeinderechnung gemäss Art. 1.

Art. 7

Verzinsung Der Bestand wird zum gleichen Zinssatz wie die Spezialfinanzierungen verzinst.

Art. 8

Revision Die Revision erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Hindelbank.

Schlussbestimmungen

Art. 9

Inkrafttreten Die Fondsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Der Saldo per 1. Januar 2021 beträgt CHF 6'477.18.

Hindelbank, 18. Oktober 2021 (GRB-2021-104)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident Die Sekretärin i. V.

Daniel Wenger Katja Schönholzer